

(7) Auf Übergangshinterbliebenenrenten, Übergangsrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

§51

**Anspruch auf Rente der Sozialversicherung
und Rente aus der freiwilligen Versicherung
bei der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Renten gemäß den Bestimmungen des § 50 Absätze 2 bis 5 zu zahlen.

§52

**Anspruch auf Rente
und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz**

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

- a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
- b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2
 - die zutreffende Mindestrente des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und
 - die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,
- c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 90,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 200,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung

der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rente der Sozialversicherung,

- a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,
- b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,
 - gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder
 - in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§54

**Rente für Kämpfer gegen den Faschismus
und für Verfolgte des Faschismus
sowie für deren Hinterbliebene**

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.

(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.

(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.

(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine

- a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 210,— M bzw. 60 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,
- b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M bzw. 40 % und eine Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M bzw. 30 % der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.

(6) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.